



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 040410/ 0012-III/ 5/2010	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		06.04.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) erlassen, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert werden sowie das Investmentfondsgesetz 1993 aufgehoben wird

Die vorgesehene **Begutachtungsfrist von vier Wochen** für die Neufassung des gesamten Investmentfondsgesetzes erscheint aufgrund des Volumens und der konsumenten- und aufsichtsrechtlichen Bedeutung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes **unangemessen kurz**.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt die Bundesarbeitskammer (BAK) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2, Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)

Die **Einführung des Kundeninformationsdokuments (KID)**, womit Form und Inhalt der wesentlichen Informationen verpflichtend vorgeschrieben werden, ist zu begrüßen. Bisher gab es bei den vereinfachten Prospekten in der Praxis unterschiedliche Gestaltungsvarianten. Ein hohes Maß an Standardisierung und Harmonisierung kann den Produktvergleich grundsätzlich erleichtern. Angesichts der unüberschaubar großen Anzahl und Komplexität der angebotenen Finanzprodukte spricht sich die BAK dafür aus, dass vor allem auch die Produkte selbst einfacher und verständlicher gestaltet werden sollten.

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass das **KID zur Verfügung gestellt** werden muss. Die BAK hat in der Konsumentenberatung und bei Erhebungen immer wieder festgestellt, dass der vereinfachte Prospekt den interessierten Kunden vor Vertragsabschluss nicht ausgehändigt wird, sondern dass sogenannte „Fact Sheets“ zum Einsatz kommen. Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen (vollständiger Emissionsprospekt, vereinfachte Prospekt) gelangen in der Regel nicht an das Anlegerpublikum. Die BAK fordert daher eine verpflichtende Aushändigung des KID vor Vertragsabschluss – sei es im Direktvertrieb oder über Intermediäre. Das Zahlungsdienstengesetz und auch das Verbraucherkreditgesetz regeln die vorvertraglichen Informationspflichten durch eine Mitteilungspflicht. Das im Investmentfondsgesetz vorgesehene zur Verfügung stellen, birgt unseres Erachtens die Gefahr, dass die bisherige Praxis aufrecht bleibt und potentielle Anleger weiterhin nur Werbematerial und darüber hinaus allenfalls nur einen Hinweis auf das KID erhalten bzw wie/wo dieses erhältlich ist. Diese mögliche Vorgangsweise würde den Zweck des neuen KID klar konterkarieren. Es sollte daher auch im Investmentfondsgesetz eine **ausdrückliche Mitteilungspflicht** vorgesehen werden, sodass es nicht ausreicht, dass etwa das KID zur „Abholung“ durch den Verbraucher bereitgehalten wird. Auch die Erwägungsgründe 59 und 61 (der OGAW-Richtlinie) und Erwägungsgrund 3 (der Durchführungsverordnung) verwenden die Begriffe „als eigenständiges Dokument geliefert“ bzw „übermittelt werden“ und „bei der Übergabe an einen potentiellen Anleger“. **Der Zweck der Einführung des KID kann aus Sicht der BAK nur dann erfüllt werden, wenn dieser aktiv in die Sphäre des Verbrauchers gebracht werden muss.** Beim zur Verfügung stellen (zugänglich machen), müsste der Kunde selbst aktiv werden.

Die **Werbung** für Investmentzertifikate (Werbeinserate) zeichnet sich in der Praxis häufig durch **Performance-Hinweise** aus. Wie eine AK-Studie über Werbung für Investmentfonds und andere Wertpapiere (April 2009) zeigte, gibt es allerdings keinen nachvollziehbaren Standard was die Nutzung von verschiedenen Beobachtungszeiträumen der Performance anbelangt. Es wurden höchst unterschiedliche Beobachtungszeiträume für die Performanceberechnungen dargestellt. Die gewählten Zeiträume reichten von einem Jahr bis hin zu drei, fünf, sieben Jahre bis hin zu elf Jahren; es finden sich sogar Performance-Zeiträume wie zum Beispiel zwölf Jahre und fünf Monate. Wünschenswert ist eine gesetzliche Konkretisierung der Beobachtungszeiträume der Performance. Die BAK schlägt vor, dass zumindest die Bestimmungen der VO (EU) Nr 583/2010 ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, wo im Artikel 15 festgehalten ist, dass die Wertentwicklung (in einem Balkendiagramm) des beworbenen Fonds in den letzten 10 Jahren darzustellen ist.

Die in der vorvertraglichen Beratung vorzugsweise verwendeten Fact Sheets (Werbeflyer, Prospekte) zum Investmentfonds beinhalten häufig **Kennzahlen** zum Risiko und zur Ertragskraft **des beworbenen Investmentfonds**. Fondskennzahlen wie Volatilität, Sharpe-Ratio oder Beta, Alpha oder Tracking Error sollten dem durchschnittlichen Anleger erklärt, aber noch besser anhand von anschaulichen oder repräsentativen Beispielen erläutert werden. Die unkommentierte bzw unerklärte Angabe von Fondskennzahlen ist

mit Sicherheit für den durchschnittlichen Anleger wertlos, weil die genannten Kennzahlenwerte nicht interpretiert werden können.

Problematisch aus Konsumentensicht und speziell aus Sicht der Kleinanleger ist, dass das KID nur bedingt für einen **Produktvergleich mit anderen Anlageprodukten** - außerhalb des Investmentfondsgesetzes - geeignet ist. Aus Kleinanlegersicht sind vorvertragliche Informationsdokumente nur dann wirklich sinnvoll, wenn sie für alle Geldanlageprodukte gleichermaßen verpflichtend vorgeschrieben sind, und ein Kunde dadurch verschiedene Produktkategorien vergleichen kann. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Es sollte aber angesichts der weiteren Vorhaben auf EU-Ebene schon mitbedacht werden, dass die Darstellung der Produktinformationsblätter auch auf andere Produktkategorien übertragbar ist. Der Anwendungsbereich von Kurz-Produktinformationen sollte aufgrund der Konsumentenbedürfnisse grundsätzlich weit gefasst werden (Sparprodukte sowie alle Wertpapier- und Versicherungsprodukte).

Viele Kleinanleger - das belegen unzählige Anfragen in der AK-Konsumentenberatung - wissen oft nicht einmal über die Produktart ihrer Geldanlage Bescheid. Das KID (und andere Produktinformationsblätter) kann den Kleinanlegern nur dann Orientierung und Klarheit bieten, wenn jedenfalls **an erster Stelle der Produktinformation die Produktkategorie** anzuführen ist. Die BAK tritt daher dafür ein, dass die eindeutige Zuordenbarkeit zu einer Produktkategorie, Verständlichkeit der Eckpunkte der Veranlagung und die Vergleichbarkeit mit anderen Produkten die Ziele standardisierter vorvertraglicher Informationen sein sollen.

Die Angabe der **Portfoliotransaktionskosten** im KID sind (gemäß VO EU Nr 583/2010) nicht zwingend vorgesehen, sondern nur wenn sich diese Kosten „aufgrund der vom OGAW gewählten Strategie erheblich auf die Rendite auswirken“. Diese Regelung entspricht nicht dem Prinzip der Kostentransparenz. Eine verpflichtende Angabe der PTR könnte verhindern, dass Missbräuche durch künstlich hohe Transaktionen vorgenommen werden.

Auch die **Depotkosten** sollten – als Teil der Gesamtkosten - verpflichtend im KID ausgewiesen werden.

Ein Manko des KID ist auch, dass die **Abschluss- und Vertriebskosten** nicht gesondert auszuweisen sind. Diese sind aber neben den Produktkosten essentiell für den Kleinanleger, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der typische Kleinanleger hat naturgemäß das Bedürfnis auch diese Spesen (des Produktvermittlers) vor Vertragsabschluss in der Standardinformation vorzufinden.

Zu § 82 Leerverkäufe

Die Klarstellung des ausdrücklichen Verbots von Leerverkäufen wird begrüßt.

Zu §§ 83 und 84 – Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihen bringen neben den „üblichen“ Risiken das zusätzliche **Risiko des Ausfalls der Gegenpartei** mit sich. Der Konkurs von Lehman Brothers und der Beinahe-Konkurs von AIG, der nur durch massive öffentliche Interventionen abgewendet werden konnten, zeigen deutlich, dass auch Adressen vermeintlich bester Bonität vor diesem Risiko nicht gefeit sind, sodass aus einem vermeintlich relativ risikolosem Provisionsgeschäft schnell ein beträchtliches Risiko erwachsen kann.

Zudem sind Pensions- und Wertpapiergeschäfte ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung des Volumens von Leerverkäufen, die Abwärtstrends und Paniken wesentlich beschleunigen können.

Die BAK fordert daher eindeutige Risikohinweise für die AnlegerInnen, wenn die Fondsbestimmungen solche Geschäfte zulassen, **größtmögliche Transparenz** gegenüber Aufsicht und AnlegerInnen sowie **enge Grenzen**, was Quantität und Qualität dieser Geschäfte betrifft.

Zu § 138 Abs 3

Die vorgesehene alternative Möglichkeit das KID „auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Webseite“ zur Verfügung zu stellen, sollte geändert werden. KID und Prospekt **sollten jedenfalls auf der Webseite veröffentlicht** werden müssen.

Zu §§ 189-192

Da es in vergangenen Jahren international wie national zu - auch durch Fehlverhalten verursachte - nicht unerheblichen Schäden für AnlegerInnen, bis hin zur Gefährdung der Finanzmarktstabilität, gekommen ist, erscheint eine Anpassung der Strafausmaße, die immer auch in Relation zu den aus der Tätigkeit erzielbaren Erträgen und zu den Ausmaß der potentiell verursachbaren Schäden stehen sollten, und die mit den Strafausmaßen, wie sie in vergleichbaren Volkswirtschaften gegeben sind, vergleichbar sein sollten, dringend geboten.

Zu Artikel 8, Änderung des BMSVG

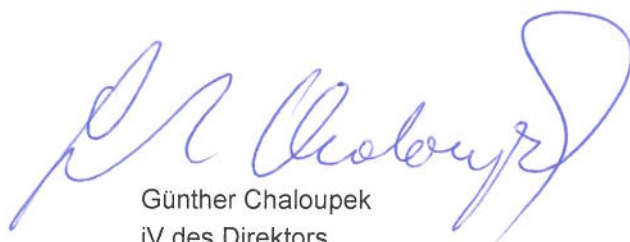
Zu § 30 Abs 3 Z 4

Die Klarstellung, dass die Veranlagungsgrenzen der einzelnen Kategorien selbstverständlich auch bei indirekter Veranlagung zu gelten haben, wird ausdrücklich begrüßt, da andernfalls der Zweck der Norm über indirekte Veranlagungen konterkariert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident

Günther Chaloupek
IV des Direktors